



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

## Weisung betreffend Zahlungsfristen der kantonalen Verwaltung

vom 16. August 2011

Gestützt auf § 4 des Organisationsgesetzes erlässt der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die vorliegende Weisung.

### *Zweck*

Regelung der Zahlungsfristen der kantonalen Verwaltung zur Sicherstellung einer raschen Begleichung von Rechnungen im Interesse insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen.

### *Geltungsbereich*

Die Weisung gilt für alle Entgeltszahlungen der kantonalen Verwaltung für Leistungen, welche gemäss § 3 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 20. Mai 1999 (Beschaffungsgesetz) bestellt resp. in Auftrag gegeben wurden, namentlich für die Entgeltszahlungen im Rahmen von

- a) Bauaufträgen,
- b) Lieferaufträgen,
- c) Dienstleistungsaufträgen.

### *Zahlungsfristen*

Die Beschaffungsstellen der kantonalen Verwaltung haben in den Ausschreibungen für Bauaufträge, Lieferungen und Dienstleistungsaufträgen die Fälligkeit der Rechnungen klar vorzugeben. Dabei achten sie darauf, dass im Regelfall die Fälligkeit auf 30 Tage festgelegt wird.

In den Verträgen mit den Beauftragten sind die zwingend einzuhaltenden verbindlichen Maximalfristen für die Prüfung von Rechnungen spezifisch festzuhalten.

Vertragliche Regelungen haben im Aussenverhältnis immer Vorrang gegenüber allgemeinen internen Weisungen. Die Vorgaben sind deshalb in die konkreten Verträge einzubringen.

### *Rechnungsstellung und Fristbeginn*

Die Beschaffungsstellen der kantonalen Verwaltung sind verpflichtet im Vertrag anzugeben, bei welcher Stelle die Rechnung einzureichen ist.

Mit dem Eingang der ordnungsgemäss erstellten Rechnung beginnt in der Regel die Fälligkeitsfrist. Massgebend für die Fälligkeit ist der Rechnungseingang. Sämtliche Korrekturen von Rechnungen sind zu dokumentieren. Dies muss mittels Korrekturvermerk inkl. Visum

und Datum erfolgen oder aber mittels Bestellung einer korrigierten Rechnung beim Rechnungsteller. Wenn aufgrund der Prüfung einer Rechnung eine wesentliche Korrektur (eine inhaltliche oder eine erhebliche formale Anpassung) vorgenommen werden muss, ist eine neue Rechnung mit neuem Rechnungsdatum zu verlangen. Die Fälligkeit gilt ab Eingang der korrigierten Rechnung.

#### *Fristen im Einzelnen*

*Bei Lieferungen (Kauf):* Die Beschaffungsstellen sind angewiesen, eine Fälligkeit der Rechnung von maximal 30 Tagen ab Eingang der ordnungsgemäss erstellten Faktura zu vereinbaren. Voraussetzung für den Beginn der Fälligkeit ist die ordnungsgemässe Übergabe der Kaufsache und der Ablauf der vertraglich vereinbarten resp. üblichen Prüffrist.

*Bei Dienstleistungen:* Die Beschaffungsstellen sind angewiesen, für sämtliche Rechnungen eine Fälligkeit von maximal 30 Tagen ab Eingang der ordnungsgemäss erstellten Rechnung zu vereinbaren. Für die Schlussabrechnung und bei Abrechnung nach Aufwand kann in Ausnahmefällen besonders komplexer Prüfungen der Rechnung eine Fälligkeit von maximal 45 Tagen vereinbart werden. Die Beschaffungsstelle muss dies in der Ausschreibung oder im Vertrag bekannt geben.


*Bei Bauleistungen:* Die Beschaffungsstellen sind angewiesen, bei Bauleistungen die Prüf- und Zahlungsfristen gemäss SIA-Norm 118 zu vereinbaren und von der Zahlungsfrist von 30 Tagen gemäss Art. 155 SIA-Norm 118 in der Regel nicht abzuweichen. Zudem ist vertraglich zu regeln, ob ein Zahlungsplan zur Anwendung kommt und ob Abschlagszahlungen vorgesehen sind.

#### *Schluss- und Übergangsbestimmungen*

Diese Weisung tritt ab sofort in Kraft. Alle neu abzuschliessenden Verträge sind nach dieser Weisung auszufertigen.

Die Bestimmungen dieser Weisung finden keine Anwendung auf bereits abgeschlossene Verträge und auf Beschaffungen, welche sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens in der Ausschreibungsphase befinden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin